Bundesgesetzblatt

Teil I

1952 | Ausgegeben zu Bonn am 9. Januar 1952 | Nr. 1

Tag	Inhalt:	Seite

Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz).

Vom 4. Januar 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Für die finanziellen Beziehungen des Bundes zum Land Berlin gilt nach Maßgabe dieses Gesetzes dasselbe Recht, das nach dem Grundgesetz und den Bundesgesetzen für die finanziellen Beziehungen des Bundes zu den übrigen Ländern gilt. Für die finanziellen Beziehungen der übrigen Länder zum Land Berlin gilt nach Maßgabe dieses Gesetzes dasselbe Recht, das nach dem Grundgesetz und den Bundesgesetzen für die finanziellen Beziehungen der Länder untereinander gilt.

(2) Sind die finanziellen Beziehungen des Bundes zu den übrigen Ländern auf bestimmten Sachgebieten vertraglich geregelt, so sollen die Bundesregierung und der Senat des Landes Berlin entsprechende Regelungen treffen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. April 1951.

§ 2

Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln

(1) Für den Übergang der nach diesem Gesetz vom Bund zu übernehmenden Lasten und Deckungsmittel ist Stichtag der 1. April 1951.

(2) Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund — Erstes Überleitungsgesetz — in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) und die Artikel II bis V des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund — Zweites Überleitungsgesetz — vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) gelten mit den folgenden Abweichungen:

1. Soweit das Erste und das Zweite Überleitungsgesetz von Tatbeständen oder Rechtsverhältnissen nach dem Stand vom 31. März 1950 oder vom 1. April 1950 ausgehen, tritt im Verhältnis zwischen dem Bund und dem Land Berlin an die Stelle der Jahreszahl 1950 die Jahreszahl 1951; bundesgesetzliche Bestimmungen, nach denen der Bund im Verhältnis zum Land Berlin Aufwendungen vor dem 1. April 1951 übernommen hat, bleiben unberührt.
2. Die Höhe der Aufwendungen, die der Bund nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 des Ersten Überleitungsgesetzes trägt, kann durch Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Senat des Landes Berlin fest bemessen werden.
3. Die Aufwendungen, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes des Landes Berlin über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen vom 24. Juli 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 318) ergeben, trägt der Bund in Höhe von 75 vom Hundert.

(3) Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe auf Grund des Gesetzes des Landes Berlin über eine Ausgleichsabgabe vom 2. März 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 91) fließt dem Bund zu.

§ 3

Ausgleichsforderungen

(1) Der Bund erstattet dem Land Berlin 90 vom Hundert der Zinsen für Ausgleichsforderungen, die auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 509) aus der Umstellung der überörtlichen Berliner Uraltguthaben gegen das Land Berlin entstehen. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung wird bestimmt, welche Uraltguthaben als überörtlich im Sinne dieses Gesetzes gelten.

(2) Bestimmungen, die zur Anpassung der Währungsgesetzgebung im Land Berlin an die Währungs-

gesetzgebung im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes für Ausgleichsforderungen oder für Zinsen und Tilgungsbeträge von Ausgleichsforderungen erforderlich werden, bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 4

Rechte und Pflichten des Landes Berlin

Trägt der Bund im Verhältnis zum Land Berlin bestimmte Lasten oder fließen ihm bestimmte Deckungsmittel zu, so hat das Land Berlin auf diesen Sachgebieten gegenüber dem Bund die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie die übrigen Länder.

§ 5

Haushaltsrecht

Soweit das Land Berlin Teile des Bundeshaushaltsplans ausführt oder zur Erfüllung bestimmter Zwecke Bundesmittel erhält oder Bundesvermögen oder Bundesmittel verwaltet, gelten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften. Entsprechendes gilt für die Mittel aus Sondervermögen des Bundes.

§ 6

Bundesrechnungshof

Das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765) tritt im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

§ 7

Finanzverwaltung

(1) Im Land Berlin gelten bis auf weiteres nicht:

1. das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) mit Ausnahme der §§ 23 bis 33 und des § 39; jedoch bleiben die §§ 17, 21 Satz 2, §§ 24 bis 29, 44, 45 und 46 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung im Land Berlin mit der Abweichung in Kraft, daß der Senator für Finanzen an die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt. Mit dieser Maßgabe treten die §§ 23 bis 33 und § 39 im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird;
2. das Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 491).

(2) Soweit und solange die Finanzbehörden des Landes Berlin Abgaben verwalten, deren Aufkommen ganz dem Bund zufließt, unterstehen sie unmittelbar den Weisungen des Bundesministers der Finanzen.

(3) Soweit und solange die Finanzbehörden des Landes Berlin Abgaben verwalten, deren Aufkommen dem Bund zufließt, erhält das Land Berlin vom Bund für die Verwaltung dieser Abgaben eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt:

4.5 vom Hundert des Aufkommens der Zölle und der Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer;

2 vom Hundert des Aufkommens der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer;

4 vom Hundert des vom Bund in Anspruch genommenen Teilaufkommens der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

§ 8

Bundesfinanzhof

(1) Das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257) tritt im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird; bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung der Finanzgerichtsbarkeit (Artikel 108 Abs. 5 des Grundgesetzes) gilt das Verwaltungsgericht Berlin als Finanzgericht.

(2) Die Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs erstreckt sich nicht auf die Baunotabgabe (Gesetz über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 — Verordnungsbl. für Berlin I S. 273 — und Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 — Verordnungsbl. für Berlin I S. 559 —), die Notabgabe vom Betriebsvermögen in Berlin [West] (Artikel III des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — Verordnungsbl. für Berlin 1951 I S. 26 —) und auf Gemeindeabgaben mit Ausnahme der Grundsteuer und der Gewerbesteuer.

§ 9

Reichs- und Staatsvermögen

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und die Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471) treten im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

§ 10

Post- und Fernmeldewesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des vom Senat des Landes Berlin verwalteten Post- und Fernmeldewesens gehen mit Wirkung vom 1. April 1951 auf den Bund (Deutsche Bundespost) über.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann den für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Behörden des Landes Berlin nach Anhörung des Senators für das Post- und Fernmeldewesen Weisungen erteilen. Die dem Bundesminister der Finanzen gegenüber der Deutschen Bundespost zustehenden Befugnisse erstrecken sich auch auf die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens in Berlin. Die Überwachung der Haushaltsführung und die Prüfung der Haushaltsrechnung obliegen dem Bundesrechnungshof nach den für die Deutsche Bundespost geltenden Bestimmungen.

(3) Bis zum 31. März 1952 finden Ablieferungen aus den Betriebseinnahmen des Post- und Fernmeldewesens in Berlin an den Bund und an das Land Berlin nicht statt.

(4) Nach Errichtung einer Rundfunkanstalt für das Land Berlin wird ein Teil der Rundfunkgebühren, der nach den im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Grundsätzen zu bemessen ist, an diese Anstalt abgeführt. Bis dahin stehen die Rundfunkgebühren nach Absatz 1 der Deutschen Bundespost zu.

§ 11

Fortgeltung alten Rechts

Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages, das im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes Bundesrecht geworden ist und im Land Berlin fortgilt, wird im Land Berlin Bundesrecht von dem Zeitpunkt ab, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

§ 12

Bundesabgabenrecht

(1) Bundesrecht über die im Artikel 105 des Grundgesetzes bezeichneten Abgaben, das für den übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzeitig mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wird, wird im Land Berlin binnen eines Monats nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger gemäß Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin in Kraft gesetzt.

(2) Das in der Anlage 1 bezeichnete Bundesrecht tritt im Land Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(3) Das in der Anlage 2 bezeichnete, vom Bundesrecht abweichende Recht des Landes Berlin bleibt als Bundesrecht bis zum 31. Dezember 1952 in Kraft.

(4) Auf dem Gebiet der Einheitsbewertung und der Vermögensteuer gelten für die Zeit bis zur nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes die bisherigen Bestimmungen des Landes Berlin weiter; das Land Berlin kann für diese Zeit vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen erlassen.

(5) Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515) und das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519) mit Ausnahme des § 33 treten im Land Berlin mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Der Senat des Landes Berlin wird ermächtigt, für die Zeit bis zur nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen über den Erlaß der Grundsteuer oder eines Teils der Grundsteuer in Fällen wesentlicher Ertragsminderung (Artikel II Nr. 1 Buchstabe k des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes) zu erlassen.

(6) Artikel III des Ersten Gesetzes des Landes Berlin über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 (Verordnungsbl. für Berlin 1951 S. 26) und das Gesetz des Landes Berlin über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1187) gelten bis zum Schluß des Kalendervierteljahres, in dem die bundesgesetzliche Regelung des Lastenausgleichs im Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung in Kraft gesetzt wird.

§ 13

Sonstiges Bundesrecht

(1) Sonstiges Bundesrecht, das für den übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzeitig mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wird und dessen Geltung im Gebiet des Landes Berlin ausdrücklich bestimmt ist, wird im Land Berlin binnen eines Monats nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger gemäß Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin in Kraft gesetzt.

(2) Das in der Anlage 3 bezeichnete Bundesrecht tritt im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird, soweit sich nicht aus der Anlage etwas anderes ergibt.

(3) Das Gesetz des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 329), das Gesetz des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382) und das Zweite Gesetz des Landes Berlin zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes vom 11. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1139) werden im Land Berlin Bundesrecht von dem Zeitpunkt ab, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

§ 14

Durchführungsverordnungen

Ist im Bundesrecht, das als solches im Land Berlin in Kraft tritt, die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen vorgesehen, so gelten die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Durchführungsverordnungen im Land Berlin von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Ermächtigungsvorschrift im Land Berlin als Bundesrecht in Kraft tritt. Treten die Durchführungsverordnungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, so gelten sie im Land Berlin von diesem Zeitpunkt ab.

§ 15

Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsangleichung

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz und seinen Anlagen nicht etwas anderes ergibt, tritt das vom Land Berlin zu übernehmende Bundesrecht mit demselben Wortlaut in Kraft, mit dem es im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes gilt. Abweichungen sind zulässig, soweit sie

1. durch die Bezugnahme auf bisher abweichende Regelungen des Landes Berlin,

2. durch das nach diesem Gesetz zugelassene Sonderrecht des Landes Berlin,
3. durch abweichende Behördenbezeichnungen im Land Berlin

bedingt sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Geltungsbereich von Bundesrecht, dessen Geltung im Gebiet des Landes Berlin noch nicht kraft ausdrücklicher Bestimmung vorgesehen ist, durch Rechtsverordnung auf das Gebiet des Landes Berlin zu erstrecken, sofern es im Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung in Kraft gesetzt wird.

§ 16

Bundeszuschuß für den Haushalt des Landes Berlin

(1) Das Land Berlin erhält mit Wirkung vom 1. April 1951 zur Deckung des Fehlbedarfs seines Landeshaushalts einen Bundeszuschuß. Die Höhe des Bundeszuschusses wird durch das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans bestimmt. Der Bundeszuschuß ist dem Land Berlin in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(2) Der Bundeszuschuß soll so bemessen sein, daß das Land Berlin die durch seine besondere Lage bedingten Aufgaben erfüllen kann.

(3) Solange die Abgabe „Notopfer Berlin" erhoben wird, dient ihr Aufkommen der Deckung des Bundeszuschusses. Übersteigt das Aufkommen den festgesetzten Bundeszuschuß, so verbleibt der Mehrbetrag dem Bund.

§ 17

Statistik

Die für den übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes angeordneten allgemeinen statistischen Erhebungen werden auch im Land Berlin durchgeführt. Die Bestimmung des § 4 gilt entsprechend.

§ 18

Durchführung des Gesetzes

Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Zu § 10 erläßt sie der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

§ 19

Gesetzliche Übernahme durch Berlin

(1) Dieses Gesetz wird wirksam, sobald das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin seine Anwendung beschließt.

(2) Die Durchführung dieses Gesetzes durch das Land Berlin bildet die Voraussetzung für die finanziellen Leistungen, zu denen der Bund nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber dem Land Berlin verpflichtet ist.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Schuberth

Der Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Jakob Kaiser

Anlage 1 (§ 12 Absatz 2)

Bundesabgabenrecht, das mit Wirkung vom 1. Januar 1952 im Land Berlin in Kraft tritt

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Oktober 1948 (WiGBl. S. 103)
2. Abschnitt IV des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69)
3. Gesetz über die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 248)
4. Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 93)
5. Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 14. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 363)
6. Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 682)
7. Verordnung über Höchstgrenzen der Stückeinheit bei Zigaretten vom 21. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 789)
8. Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 73)
9. §§ 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159)
10. § 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371)
11. Verordnung über Steuersätze für Auszüge aus Kaffee (Kaffee-Extrakte) und für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee vom 16. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 5. Juli 1951)
12. Verordnung über Steuersätze für Teeauszüge vom 16. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 5. Juli 1951)
13. Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 764)
14. Gesetz über steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 469)
15. Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse vom 25. Juli 1951 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 31. Juli 1951)
16. Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 7. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 489)
17. Verordnung über Kaffeesteuersätze (Durchschnittsteuersätze für Auszüge aus Kaffee — Kaffee-Extrakte — und für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee) vom 19. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 209 vom 27. Oktober 1951)

Anlage 2 (§ 12 Absatz 3)

Abgabenrecht des Landes Berlin, das als Bundesrecht bis zum 31. Dezember 1952 in Kraft bleibt

1. Gesetz über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuer und der Wechselsteuer vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 219)
2. Gesetz über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 249)
3. Gesetz über eine Ausgleichsabgabe vom 2. März 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 91)
4. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Rennwettsteuer vom 10. April 1933 vom 23. März 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 169)
5. Einkommensteuergesetz in Angleichung an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Einkommensteuerrecht vom 16. Mai 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 183)
6. Körperschaftsteuergesetz in Angleichung an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Körperschaftsteuerrecht vom 16. Mai 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 199)
7. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 379)
8. Artikel I Ziffer 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 7. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 394)
9. Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 7. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 395)
10. Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. September 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 419)

Anlage 3 (§ 13 Absatz 2)

Bundesrecht, das mit dem Inkrafttreten des Dritten Überleitungsgesetzes im Land Berlin in Kraft tritt

1. Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 19) in der Fassung des Zweiten Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 9)
2. Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263)
3. Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährsleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 303)
4. Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305)

5. § 1 Abs. 1 und 3, §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 199)
6. Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204)
7. Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft vom 28. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340)
8. Gesetz über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften vom 15. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 365)
9. Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 4. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 447)
10. Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900)
11. Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47)
12. Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes vom 8. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 10. Februar 1951)
13. Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 135)
14. Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I. S. 157) mit der Abweichung, daß in § 6 jeweils die Worte „1. April 1950" durch die Worte „1. April 1951" und die Worte „31. März 1950" durch die Worte „31. März 1951" ersetzt werden.
15. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 219)
16. Gesetz über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 221)
17. Zweites Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 20. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 255)
18. Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I. S. 269)
19. Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272)
20. Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 297)
21. Gesetz über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 14. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450)
22. Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471)
23. Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 451)
24. Gesetz über eine Bundesbürgschaft zur Abwicklung von Saatenkrediten für die Ernten bis zum Jahre 1949 vom 30. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 475)
25. Verordnung über die Übernahme von Bürgschaften des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues (Bürgschaftsverordnung) vom 30. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 483)
26. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 481)

Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 7. Januar 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Aufbringung der Investitionshilfe

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zur Deckung des vordringlichen Investitionsbedarfs des Kohlenbergbaus, der eisenschaffenden Industrie und der Energiewirtschaft hat die gewerbliche Wirtschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes einen einmaligen Beitrag (Investitionshilfe) zu leisten, der eine Milliarde Deutsche Mark zu erbringen hat. Dabei werden die auf die bezeichneten Industriezweige, auf die Betriebe der öffentlichen Wasserversorgung und des öffentlichen Verkehrs und auf die öffentlichen Hafenbetriebe entfallenden Leistungen nicht eingerechnet.

(2) Als vordringlicher Investitionsbedarf gemäß Absatz 1 gelten auch Investitionen für die Wasserwirtschaft und den Güterwagenbau der Bundesbahn, ohne die die Kohlenförderung und die Eisen- und Stahlerzeugung nicht gesteigert oder volkswirtschaftlich nutzbar gemacht werden können.

§ 2

Aufbringungspflicht

(1) Der Aufbringungspflicht unterliegt jeder Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuerrechts, der am 1. Januar 1951 bestanden hat oder im Laufe des Kalenderjahres 1951 neu gegründet worden ist oder gegründet wird, soweit er im Bundesgebiet betrieben wird. Im Bundesgebiet betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Bundesgebiet oder auf einem in einem Schiffsregister des Bundesgebietes eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Rundfunkunternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und ihre steuerliche Behandlung.

§ 3

Befreiungen

Der Aufbringungspflicht unterliegen nicht:

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn und das Unternehmen „Reichsautobahnen";
2. die Monopolverwaltungen des Bundes, der Bundesschleppbetrieb einschließlich der in seiner Regie betriebenen Werften und die staatlichen Lotterieunternehmen;
3. die Bank deutscher Länder und die ihr angeschlossenen Landeszentralbanken, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die landwirtschaftliche Rentenbank, die deutsche Genossenschaftskasse und die Vertriebenenbank;
4. die Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
5. Kreditinstitute, die am 30. Juni 1951 sich in Liquidation befanden oder zum Zwecke der Abwicklung als verlagert anerkannt waren;
6. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen und die Kreditgenossenschaften, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
7. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebes hinausgeht, so sind sie insoweit aufbringungspflichtig;
8. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit aufbringungspflichtig;
9. Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei, Binnenschiffahrt, Küstenschiffahrt und Hochseeschiffahrt, die nicht bundeseigenen Eisenbahnen, die öffentlichen Verkehrsbetriebe;
10. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt.

§ 4

Aufbringungsschuldner

Aufbringungsschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner. Hinsichtlich der Haftung der Kommanditisten bleibt § 171 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs unberührt.

§ 5

Inhalt der Aufbringungspflicht

(1) Der Aufbringungsschuldner hat die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die Aufbringungsbeträge nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 an die Industriekreditbank AG in Düsseldorf (Kreditinstitut) für Rechnung „Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe" zu zahlen. Das Kreditinstitut kann sich der Mitwirkung von Hilfsstellen, insbesondere anderer Banken bedienen.

(2) Ein Aufbringungsschuldner, der Aufbringungsbeträge entrichtet hat, wird nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen Erwerbsberechtigter im Sinne der Vorschriften der §§ 31 folgende. Die Erwerbsberechtigung ist vor Ablauf von drei Monaten nach voller Zahlung der Aufbringungsschuld nicht übertragbar. Wird ein Teil der Aufbringungsschuld erlassen, so wird die Erwerbsberechtigung in Höhe der geleisteten Beträge mit dem Erlaß des Restbetrages übertragbar.

(3) Die gezahlten Aufbringungsbeträge werden von dem der Zahlung folgenden Monat an bis zur Zuteilung der Wertpapiere mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, erstmalig am 31. Dezember 1952, bar ausgezahlt.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung wird nicht dadurch begründet, daß der Aufbringungsschuldner seine Erwerbsberechtigung nicht ausübt oder zugeteilte Wertpapiere nicht abnimmt.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Aufbringungsbetrages ist die Summe der Gewinne aus Gewerbebetrieb, die bei der Veranlagung der Kalenderjahre 1950 und 1951 nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zugrunde gelegt worden sind, zuzüglich der Beträge, die in den Kalenderjahren 1950 und 1951 auf Grund der Vorschriften der §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewinnes vom Gewinn abgesetzt worden sind und zuzüglich vier vom Hundert der nach Absatz 2 anzusetzenden Umsätze in den Kalenderjahren 1950 und 1951.

(2) Als Umsätze im Sinne von Absatz 1 sind anzusetzen die Umsätze im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes sowie die Umsätze in den Zollausschlüssen. Ausgenommen sind Umsätze gemäß § 4 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes, soweit die Gegenleistungen nicht in Zinsen, Provisionen oder in ähnlichen Vergütungen bestehen. Ausgenommen sind ferner Geschäftsveräußerungen im Sinne des § 85 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Für die Bemessung des Umsatzes gelten die Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entsprechend.

(3) Der Betrag, der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergibt, ist zu kürzen:

a) bei Einzelunternehmen um einen Pauschbetrag für den Unternehmer in Höhe von zehntausend Deutsche Mark für jedes Jahr,

b) bei Personengesellschaften mit zwei Mitunternehmern um einen Pauschbetrag in Höhe von zehntausend Deutsche Mark und für Personengesellschaften mit drei oder mehr Mitunternehmern um zwölftausend Deutsche Mark für jedes Jahr.

(4) Abweichend von den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes darf bei juristischen Personen für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer nur ein Pauschbetrag von zusammen zwölftausend Deutsche Mark je Jahr angerechnet werden.

(5) Bei Betrieben, die im Jahre 1950 gegründet worden sind, wird die Bemessungsgrundlage nur auf das Kalenderjahr 1951 bezogen.

(6) Die Bemessungsgrundlage beträgt im Höchstfalle dreißig vom Hundert der Umsätze im Sinne von Absatz 2.

§ 7

Aufbringungssatz

(1) Der Aufbringungssatz beträgt vorbehaltlich des Absatzes 3 dreieinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Für Betriebe, die nach dem 31. Dezember 1950 gegründet worden sind sowie für die in § 6 Abs. 5 genannten Betriebe beträgt der Aufbringungssatz sieben vom Hundert.

(3) Der in Absatz 1 bestimmte Aufbringungssatz ist bis zum 31. August 1952 durch Rechtsverordnung in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu ermäßigen, in dem eine Abänderung notwendig erscheint, damit bis zum 31. Dezember 1952 der in § 1 vorgesehene Betrag von einer Milliarde Deutsche Mark erreicht wird.

§ 8

Aufbringungsbetrag

Der nach § 7 errechnete Aufbringungsbetrag ist auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten abzurunden. Der Aufbringungsbetrag wird auf Grund von öffentlichen Zahlungsaufforderungen des Kuratoriums (§ 26) fällig. Die Zahlungsaufforderungen sind bis zum 30. September 1952 im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Zwischen der Veröffentlichung und dem Fälligkeitstermin muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Das Kuratorium soll die Fälligkeitstermine den Verpflichtungen des Kreditinstituts anpassen, die sich aus der Verwendung der Investitionshilfe ergeben, sie sollen tunlichst in Monatsraten abgerufen werden.

§ 9

Vorläufiger Aufbringungsbetrag

(1) Als vorläufiger Aufbringungsbetrag sind sieben vom Hundert der auf das Kalenderjahr 1950 bezogenen Bemessungsgrundlage (§ 6) zu zahlen.

(2) Weist der Aufbringungsschuldner nach, daß der endgültige Aufbringungsbetrag niedriger ist als der vorläufige Aufbringungsbetrag, so hat das Finanzamt auf Antrag den vorläufigen Aufbringungsbetrag dem endgültigen Aufbringungsbetrag anzupassen.

(3) Auf die Zahlungen des vorläufigen Aufbringungsbetrages findet § 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahlungsaufforderungen bis zum 30. April 1952 im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

(4) Der vorläufige Aufbringungsbetrag ist auf den endgültigen Aufbringungsbetrag anzurechnen. Übersteigt der vorläufige Aufbringungsbetrag den endgültigen Aufbringungsbetrag, so findet § 17 entsprechend Anwendung.

§ 10

Abweichende Berechnung der Bemessungsgrundlage

Durch Rechtsverordnung wird bestimmt werden, inwieweit für Gewerbezweige, bei denen die all-

gemeine Bemessungsgrundlage (§ 6) und der allgemeine Aufbringungssatz (§ 7) infolge der besonderen Verhältnisse dieser Gewerbezweige nicht anwendbar sind oder bei denen ihre Anwendung offensichtlich zu einer übermäßigen und unangemessenen Belastung führen würde, eine abweichende Bemessungsgrundlage oder ein abweichender Aufbringungssatz anzuwenden ist.

§ 11

Freigrenze

Die Aufbringungspflicht entfällt, wenn der endgültige Aufbringungsbetrag fünfhundertsechzig Deutsche Mark nicht erreichen würde; die Verpflichtung zur Leistung des vorläufigen Aufbringungsbetrages entfällt außerdem, wenn dieser fünfhundertsechzig Deutsche Mark nicht erreichen würde. Dasselbe gilt, wenn die Umsätze des Aufbringungspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 in den Kalenderjahren 1950 und 1951 insgesamt unter hunderttausend Deutsche Mark liegen.

§ 12

Mitwirkung der Finanzbehörden der Länder bei Durchführung des Aufbringungsverfahrens

(1) Die Finanzbehörden der Länder wirken bei der Durchführung des Aufbringungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 13 bis 21 mit. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die hierzu erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Länder erhalten für ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Aufbringungsverfahrens aus dem Sondervermögen (§ 23) eine Entschädigung von eins vom Hundert der aufkommenden Beträge.

§ 13

Erklärungspflicht

Der Unternehmer eines der Aufbringungspflicht unterliegenden Betriebes hat gegenüber dem nach § 72 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung zuständigen Finanzamt schriftliche Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen und über die Höhe des vorläufigen und des endgültigen Aufbringungsbetrages abzugeben. Die Erklärung über die vorläufige Aufbringung ist bis zum 20. Februar 1952, die Erklärung über die endgültige Aufbringung zugleich mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung 1951 einzureichen.

§ 14

Behandlung der Erklärungen

Das Finanzamt überwacht den Eingang der Erklärungen (§ 13) und übersendet einen Abschnitt der Erklärungen, der die Höhe des Aufbringungsbetrages enthält, alsbald nach Eingang an das Kreditinstitut oder an dessen Hilfsstellen. Das Finanzamt prüft die Erklärungen nach. Dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Festsetzung des Aufbringungsbetrages

(1) Kommt ein Unternehmer seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, so setzt ihm das Finanzamt eine Frist von zwei Wochen zur Einreichung oder Ergänzung der Erklärung mit der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Aufbringungsbetrag durch das Finanzamt, erforderlichenfalls im Wege der Schätzung, festgesetzt wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist setzt das Finanzamt den Aufbringungsbetrag fest.

(2) Ergibt sich bei einer Prüfung durch das Finanzamt, daß der Aufbringungsbetrag von dem in der Erklärung enthaltenen oder nach Absatz 1 festgesetzten Betrag abweicht, so setzt das Finanzamt den Aufbringungsbetrag durch Bescheid anderweit fest.

(3) Ein nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergangener Bescheid kann nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren angefochten werden. Nach Rechtskraft der in Absatz 2 ergangenen Bescheide kann das Finanzamt einen höheren Aufbringungsbetrag nur innerhalb der Verjährungsfrist und auf Grund neuer Tatsachen festsetzen.

(4) Das Finanzamt hat die durch Bescheid oder durch Rechtsmittelentscheidung festgesetzten Aufbringungsbeträge unverzüglich dem Kreditinstitut oder dessen Hilfsstellen mitzuteilen.

§ 16

Verzugszuschlag

Gerät der Aufbringungsschuldner in Verzug, so hat er einen Verzugszuschlag für den nicht rechtzeitig entrichteten Betrag in Höhe von eins vom Hundert für den ersten und von zwei vom Hundert für jeden weiteren angefangenen Monat des Verzugs an das Kreditinstitut zugunsten des Sondervermögens zu zahlen.

§ 17

Spätere Herabsetzung der Aufbringungsbeträge

Wird der Aufbringungsbetrag durch einen nach § 15 erlassenen Bescheid herabgesetzt, so stellt das Finanzamt dem Aufbringungsschuldner hierüber eine Bescheinigung aus. Der Aufbringungsschuldner ist berechtigt, innerhalb dreier Monate nach Ausstellung der Bescheinigung die Erstattung des überzahlten Betrages zuzüglich vier vom Hundert Jahreszinsen vom Zeitpunkt der Zahlung an Zug um Zug gegen Rückgewähr der Werte (einschließlich Zinsen) zu verlangen, die ihm auf Grund der Entrichtung des nunmehr weggefallenen Aufbringungsbetrages zugeflossen sind. Soweit ihm Werte noch nicht zugeflossen sind, entfällt die Erwerbsberechtigung. Ein von dem Aufbringungsschuldner entrichteter Verzugszuschlag ist, soweit er auf den Unterschiedsbetrag entfällt, zu erstatten.

§ 18

Anwendung der Reichsabgabenordnung

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Festsetzung und Beitreibung des Aufbringungsbetrages einschließlich etwaiger Verzugszuschläge die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung. Die Beitreibung erfolgt auf Antrag des Kreditinstituts oder seiner Hilfsstellen.

(2) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Verjährung finden entsprechende Anwendung. Die Verjährungsfrist für den Aufbringungsanspruch beträgt fünf Jahre.

§ 19

Steuergeheimnis

Auf die Personen, die mit der Durchführung der Investitionshilfe und den damit verbundenen Hilfsaufgaben betraut sind, finden die Vorschriften der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Stundung

(1) Auf Antrag des Aufbringungsschuldners kann der Aufbringungsbetrag gestundet werden, wenn

a) der Aufbringungsschuldner weder über die zur Entrichtung des Aufbringungsbetrages erforderlichen flüssigen Mittel (Geld, Guthaben, fällige Forderungen) verfügt, noch sie sich auf zumutbare Weise, z. B. Veräußerung von Vermögensteilen, beschaffen kann oder

b) die Entrichtung des Aufbringungsbetrages eine besondere Härte bedeuten würde, weil der Unternehmer Heimatvertriebener, politischer Flüchtling oder rassisch, religiös, weltanschaulich oder politisch Verfolgter ist, oder der aufbringungspflichtige Gewerbebetrieb Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden an seinem Anlagevermögen im Bundesgebiet erlitten hat und diese sich noch erheblich auswirken.

Die Stundung ist nicht zu gewähren, wenn der Mangel an eigenen Mitteln auf Aufwendungen für Investitionen zurückzuführen ist, soweit diese auf Verpflichtungen beruhen, die nach dem 1. Juli 1951 eingegangen wurden. Eine Stundung über den 31. Dezember 1952 hinaus kann nur ausnahmsweise gewährt werden.

(2) Vor der Entscheidung über einen Stundungsantrag hat das Finanzamt einen vom Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft bezirksweise zu bildenden und mit mindestens drei Personen zu besetzenden Ausschuß zu hören. Die Stundung ist in der Regel nur zu gewähren, wenn der Ausschuß sie befürwortet.

(3) Gehört der aufbringungspflichtige Gewerbebetrieb den in § 1 genannten Wirtschaftszweigen an, so ist der Aufbringungsbetrag stets zu stunden

a) bis zur endgültigen Entscheidung des Kuratoriums nach § 29 in voller Höhe, wenn der Aufbringungsschuldner eine Bescheinigung des Kuratoriums vorlegt, nach der ihm voraussichtlich Investitionsmittel gewährt werden,

b) auf die Dauer von höchstens einem Jahr in der Höhe, in der der Aufbringungsschuldner den Aufbringungsbetrag für eigene, volkswirtschaftlich dringende Investitionen im Sinne dieses Gesetzes benötigt. Der Aufbringungsschuldner hat diese Voraussetzung durch eine Bescheinigung der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde nachzuweisen.

(4) Zuständig für die Stundung ist bis zu einem Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark das Finanzamt, darüber hinaus die Oberfinanzdirektion, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 ist stets die Oberfinanzdirektion, im Falle des Absatzes 3 ist stets das Finanzamt zuständig.

§ 21

Erlaß

(1) In besonderen Ausnahmefällen und in der Regel nur auf Vorschlag des in § 20 Abs. 2 genannten Ausschusses kann der Aufbringungsbetrag erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 vorliegen.

(2) Gehört der Aufbringungsschuldner einem der in § 1 genannten Wirtschaftszweige an, so ist der Aufbringungsbetrag stets insoweit zu erlassen, als der Aufbringungsschuldner den Aufbringungsbetrag für eigene, volkswirtschaftlich dringende Investitionen im Sinne dieses Gesetzes benötigt. Der Aufbringungsschuldner hat diese Voraussetzung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft nachzuweisen.

(3) Zuständig für den Erlaß nach Absatz 1 ist bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark das Finanzamt, von zwanzigtausend bis hunderttausend Deutsche Mark die Oberfinanzdirektion, darüber hinaus die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Im Falle des Absatzes 2 ist stets das Finanzamt zuständig.

§ 22

Steuerliche Behandlung des Aufbringungsbetrages

(1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geleisteten oder geschuldeten Beträge dürfen unbeschadet des Absatzes 2 bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag weder den Gewinn noch das Einkommen mindern.

(2) Auf die gemäß § 5 Abs. 2 dem Aufbringungsschuldner zustehende Erwerbsberechtigung oder die ihm auf Grund dieser Berechtigung zugeflossenen Werte ist eine Wertabschreibung oder die Abschreibung eines Veräußerungsverlustes erst zulässig, wenn die zugeteilten Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind oder, falls eine solche Zulassung nicht erfolgt ist, in dem nach dem 1. Januar 1956 endenden Wirtschaftsjahr.

(3) Die nach § 16 zu leistenden Verzugszuschläge sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag weder als Anschaffungskosten zu behandeln, noch als Betriebsausgaben abzugsfähig.

TEIL II

Verwaltung und Verwendung der Investitionshilfe

§ 23

Sondervermögen

(1) Das Aufkommen aus der Investitionshilfe bildet ein ausschließlich den in diesem Gesetz bezeich-

neten Zwecken gewidmetes Sondervermögen. Das Sondervermögen hat eigene Rechtpersönlichkeit und führt die Bezeichnung „Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe".

(2) Das Sondervermögen (Absatz 1 Satz 2) ist ein Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes und unterliegt weder den Steuern vom Einkommen und Ertrag noch den Steuern vom Vermögen.

(3) Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragungen in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf das Sondervermögen keine Anwendung.

§ 24

Organisation des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen hat seinen Sitz am Sitze des Kreditinstituts.

(2) Vorstand des Sondervermögens ist das Kreditinstitut. Der Vorstand vertritt das Sondervermögen gerichtlich und außergerichtlich; seine Vertretungsmacht ist beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Vornahme von Rechtshandlungen auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Geschäfte beschränkt. Bei der Verwaltung des Sondervermögens und bei der Verfügung über Gegenstände des Sondervermögens ist der Vorstand an die Beschlüsse des Kuratoriums (§ 26) gebunden.

(3) Gegenüber dem Vorstand wird das Sondervermögen durch das Kuratorium vertreten.

(4) Die zum Sondervermögen gehörenden Geldmittel sind bei der Bank deutscher Länder oder bei Landeszentralbanken verfügbar zu halten. Das Kuratorium kann auch die Anlegung von Konten bei anderen Kreditinstituten gestatten.

(5) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden; die Vorschrift des § 84 Abs. 4 des Aktiengesetzes findet auf ihn sinngemäße Anwendung.

(6) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der Bundesregierung; diese kann die Ausübung der Aufsicht einem Bundesminister übertragen.

(7) Das Kreditinstitut erhält als Vergütung für die Führung der Geschäfte des Sondervermögens aus diesem einen Verwaltungskostenbeitrag, dessen Höhe das Kuratorium bis zum 31. Dezember 1953 festsetzt. Das Kuratorium bewilligt dem Kreditinstitut angemessene Vorschüsse.

§ 25

Schutz des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen wird nur durch solche Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen des Vorstandes verpflichtet, denen das Kuratorium zugestimmt hat.

(2) Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vorstand und die für diesen handelnden Personen kann die Stelle, welche die Aufsicht über das Sondervermögen ausübt (§ 24 Abs. 6), einen Vertreter des Sondervermögens bestellen.

§ 26

Das Kuratorium

(1) Für das Sondervermögen wird ein Kuratorium gebildet, das aus einem Präsidenten und neunzehn Mitgliedern besteht, von denen elf Mitglieder lediglich beratende Stimmen haben.

(2) Der Präsident wird auf Vorschlag des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft von der Bundesregierung bestellt.

(3) Dreizehn Mitglieder des Kuratoriums bestellt der Bundesminister für Wirtschaft, davon acht auf Vorschlag des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft und fünf auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Bei den Vorschlägen ist dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Rechnung zu tragen.

(4) Je ein weiteres Mitglied des Kuratoriums bestellen die Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft und für Verkehr als ihre Vertreter, drei weitere Mitglieder des Kuratoriums bestellt der Bundesrat.

(5) Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist ein Vertreter zu bestellen. Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

(6) Stimmberechtigt sind der Präsident, fünf auf Vorschlag des Gemeinschaftsausschusses und drei auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes ernannte Mitglieder; sie dürfen nicht den im § 1 bezeichneten Industriezweigen nahestehen.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter des Präsidenten.

(8) Die Vorschriften des § 24 Abs. 5 und des § 25 Abs. 2 finden auf den Präsidenten und die Mitglieder des Kuratoriums entsprechende Anwendung.

§ 27

Innere Ordnung des Kuratoriums

(1) Der Präsident oder einer seiner Vertreter führt den Vorsitz im Kuratorium.

(2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Präsidenten mitwirken. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Schriftliche Abstimmung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder einschließlich der beratenden Mitglieder einem solchen Verfahren im Einzelfall zugestimmt haben. Absatz 2 gilt im übrigen sinngemäß.

(4) Der Vorstand des Kreditinstituts ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

(5) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine vom Präsidenten zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(6) Das Kuratorium bestellt einen Verwaltungsausschuß, der aus dem Präsidenten oder einem seiner Vertreter als Vorsitzendem und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern als Beisitzern besteht. Der Verwaltungsausschuß sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und ver-

tritt insoweit das Kuratorium gegenüber dem Vorstand.

(7) Im übrigen gibt sich das Kuratorium seine Geschäftsordnung selbst.

§ 28

Berichterstattung des Kuratoriums

Das Kuratorium hat jährlich, erstmals zum 30. Juni 1952, einen Bericht über das Aufkommen aus der Investitionshilfe und dessen Verwendung zu erstatten. Der Bericht ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. §§ 128, 129, 131, 132 und 133 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß.

§ 29

Verwendung der Investitionsmittel

(1) Das Kuratorium beschließt über die Bewilligung von Investitionsmitteln sowie über die Bedingungen, unter denen sie den Begünstigten zu gewähren sind.

(2) Das Kuratorium ist bei seinen Beschlüssen an die vom Bundesminister für Wirtschaft festzulegenden Investitionsquoten für die einzelnen in § 1 aufgeführten Wirtschaftszweige gebunden. Vor Festsetzung der Investitionsquote ist das Kuratorium zu hören.

(3) Im Rahmen der festgesetzten Investitionsquoten beschließt das Kuratorium, wem auf seinen Antrag Investitionsmittel bewilligt werden (Begünstigter).

(4) Die Aufbringungspflicht eines Begünstigten entfällt. Bereits entrichtete Aufbringungsbeträge sind zu erstatten; die Erstattung unterliegt nicht den Voraussetzungen für die Bewilligung von Investitionsmitteln (§ 30). § 17 gilt sinngemäß.

(5) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen, soweit sie die Auswahl der Begünstigten und die Höhe der bewilligten Investitionsmittel betreffen, der Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft. Durch den bestätigten Beschluß wird der Begünstigte verpflichtet, über die bewilligten Investitionsmittel hinaus für das begünstigte Vorhaben eigene Mittel in Höhe der entfallenden Aufbringungspflicht zu verwenden.

(6) Das Kuratorium hat durch Auflagen sicherzustellen, daß weder Mittel der Investitionshilfe noch andere von den Begünstigten aufgebrachte Investitionsmittel für andere als die im § 1 genannten Zwecke verwendet werden. Im Falle der Verletzung dieser Auflagen sind die Investitionsmittel der Investitionshilfe zurückzuzahlen.

(7) Werden Investitionsmittel zur Fortsetzung einer von der Kreditanstalt für Wiederaufbau begonnenen Finanzierung bewilligt, so soll das Kuratorium den Vorstand anweisen, die Investitionsmittel unbeschadet der nach § 30 Abs. 1 und 4 zugunsten des Sondervermögens vorgesehenen Rechte und Sicherungen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu leiten. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung von Investitionsmitteln die Neuordnung eines begünstigten Unternehmens auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 299) vorgesehen, aber noch nicht durchgeführt ist.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau berechtigt, bei dem Sondervermögen Darlehen aufzunehmen.

§ 30

Voraussetzungen für die Bewilligung von Investitionsmitteln

(1) Investitionsmittel sollen nur bewilligt werden, wenn die Begünstigten zur Abgeltung der beantragten Investitionsmittel Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherte Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Wertpapiere) dem Sondervermögen zur Zeichnung nach Maßgabe der Darlehnsverträge anbieten und sich zu dem nach § 33 ehest möglichen Zeitpunkt zur Stellung von Anträgen zur Börsenzulassung verpflichten. In Ausnahmefällen kann das Kuratorium einen Verzicht auf die Sicherung von Schuldverschreibungen durch Hypotheken oder Grundschulden zulassen. Mit Einwilligung des Kuratoriums können Vorschüsse in Form von bankmäßig zu sichernden Darlehen gewährt werden, sobald ein Bewilligungsbeschluß gemäß § 29 Abs. 5 bestätigt ist. Das Sondervermögen ist von der Haftung nach § 10 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 befreit.

(2) Ist der Begünstigte an der Begebung von Wertpapieren behindert, liegen insbesondere in der Rechtsform des Unternehmens begründete Hindernisse vor oder würde der Nominalbetrag einer Emission fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht erreichen, so kann das Kuratorium zulassen, daß Investitionsmittel in Form von bankmäßig zu sichernden Darlehen gewährt werden.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Kreditinstituts, sofern die Durchführung der Beschlüsse die spätere Ausgabe eigener Schuldverschreibungen des Kreditinstituts nach § 31 Satz 1 zur Folge haben kann.

(4) In die Darlehnsverträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Zinssatz sich um vier vom Hundert jährlich erhöht, wenn der Begünstigte nach Wegfall der Hinderungsgründe oder, falls nachträglich die Gesamtsumme der einem Begünstigten bewilligten Investitionsmittel fünfhunderttausend Deutsche Mark erreicht, die Emission von Wertpapieren entgegen den Bestimmungen des Darlehnsvertrages unterläßt.

§ 31

Ausgabe von eigenen Schuldverschreibungen des Kreditinstituts

Soweit das Aufkommen bis 31. März 1955 nicht gemäß § 30 in Wertpapieren angelegt ist, hat das Kreditinstitut eigene Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, deren Ausstattungsbedingungen unbeschadet der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen von dem Kuratorium im Benehmen mit dem Kreditinstitut in Anpassung an das Zinsaufkommen aus den gemäß

§ 34 auf das Kreditinstitut zu übertragenden Deckungsmitteln und unter Berücksichtigung des Kapitalmarktes festgesetzt werden. Diese Verpflichtung entfällt, soweit Erwerbsberechtigte von einem Angebot des Kreditinstituts zur Übernahme anderer neu auszugebender Wertpapiere gemäß § 32 Abs. 4 Gebrauch machen.

§ 32

Die Zuteilung der Wertpapiere

(1) Sobald das Sondervermögen Wertpapiere im Gegenwert von einhundert Millionen Deutsche Mark gezeichnet hat, sind die Erwerbsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Übernahme der Wertpapiere zum Zeichnungskurs innerhalb von drei Monaten seit dem Tage der Bekanntmachung aufzufordern. Die Aufforderung ist zu wiederholen, sobald das Sondervermögen für jeweils weitere einhundert Millionen Deutsche Mark Wertpapiere gezeichnet hat und das Kuratorium die Wiederholung der Aufforderung beschließt. Der Beschluß des Kuratoriums bedarf der Zustimmung der Bundesregierung; er hat den Interessen der Erwerbsberechtigten sowie der allgemeinen Lage des Kapitalmarktes Rechnung zu tragen.

(2) Reichen die vorhandenen Wertpapiere nicht aus, um alle Übernahmeangebote zu berücksichtigen, so sind die Wertpapiere nach dem Verhältnis der vorhandenen zu den beanspruchten Stücken zuzuteilen. Erwerbsberechtigte, die einen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren im Gegenwert von nicht mehr als eintausend Deutsche Mark haben, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Das Sondervermögen stellt für übertragbare Erwerbsberechtigungen Zwischenscheine (Zertifikate) aus.

(4) Zum 31. März 1955 ist in der nach Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebenen Weise zur Übernahme der dann noch nicht zugeteilten und im Falle eines Angebots nach § 31 Satz 2 auch der dort bezeichneten Wertpapiere aufzufordern. Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten sinngemäß. Erwerbsberechtigten, denen bis zum 1. Juli 1955 Wertpapiere noch nicht oder nicht in voller Höhe zugeteilt worden sind, werden die dann noch im Sondervermögen vorhandenen Wertpapiere und die gemäß § 31 Satz 1 vom Kreditinstitut auszugebenden eigenen Schuldverschreibungen ohne Übernahmeangebot zugeteilt. Die einzelnen Wertpapiere sollen hierbei nach Art und Aussteller gleichmäßig verteilt werden; erforderlichenfalls entscheidet das Los.

(5) Mit der Zuteilung von Wertpapieren erlischt in Höhe des Gegenwertes der zugeteilten Papiere die nach § 5 Abs. 2 entstandene Erwerbsberechtigung.

(6) Das Sondervermögen hat den Erwerbsberechtigten über das Erlöschen ihrer Berechtigung nach Absatz 5 schriftliche Abrechnung zu erteilen und nicht voll erloschene Erwerbsberechtigungen in Höhe von weniger als im Einzelfalle zwanzig Deutsche Mark durch Barzahlung abzulösen, wobei eine Deutsche Mark übersteigende Beträge nach unten abgerundet werden. Im übrigen können Erwerbsberechtigte, deren Berechtigungen nach Absatz 5 nicht voll erloschen sind, unter Barzuzahlung an das Kreditinstitut je ein Stück der gemäß § 31 Satz 1 auszugebenden Schuldverschreibungen zeichnen, es sei denn, daß die Erwerbsberechtigungen in gleicher Weise wie nach Satz 1 abgelöst werden.

§ 33

Sperrzeit

Die dem Erwerbsberechtigten zugeteilten Wertpapiere können vor Ablauf von drei Jahren nach Zuteilung nicht zum Börsenhandel zugelassen werden, falls nicht die Bundesregierung durch Rechtsverordnung einheitlich oder für einzelne Arten von Wertpapieren einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

§ 34

Deckung der vom Kreditinstitut ausgegebenen Schuldverschreibungen

(1) Nach § 29 Abs. 7 und 8 sowie nach § 30 entstandene Ansprüche auf Rückzahlung von Darlehen gehen mit Sicherheiten und Nebenrechten im Zeitpunkt der vollständigen Durchführung der Zuteilungen gemäß § 32 Abs. 4 auf das Kreditinstitut über. Gleichzeitig erwirbt das Kreditinstitut einen Anspruch auf Abtretung der Konten des Sondervermögens, soweit sie auf Grund von Rückzahlungen entstanden sind, welche die Schuldner der in Satz 1 bezeichneten Ansprüche vor deren Übergang auf das Kreditinstitut geleistet haben.

(2) Die Stelle, welche die Aufsicht über das Sondervermögen ausübt (§ 24 Abs. 6), stellt unter Berücksichtigung des von dem Kuratorium zum 30. Juni 1955 erstatteten Jahresberichtes fest, ob der Wert der in Absatz 1 bezeichneten Teile des Sondervermögens den Gesamtnennbetrag der gemäß § 31 ausgegebenen Schuldverschreibungen erreicht oder um welchen Betrag er hinter ihm zurückbleibt (Fehlbetrag).

(3) Wird ein Fehlbetrag festgestellt, so sind Restbestände des Sondervermögens zusätzlich auf das Kreditinstitut zu übertragen, soweit dies zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich und unbeschadet der sich aus § 12 Abs. 2 und § 24 Abs. 7 ergebenden Verpflichtungen des Sondervermögens möglich ist.

(4) Soweit der Fehlbetrag nicht nach Absatz 3 gedeckt werden kann, ist er nach dem Verhältnis der Aufbringungsbeträge auf die Aufbringungspflichtigen umzulegen, auch wenn ihre Aufbringungspflicht nach § 29 Abs. 4 entfallen ist oder ihnen die aufzubringenden Mittel nach § 21 Abs. 2 erlassen worden sind. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 35

Erlöschen des Sondervermögens

(1) Ein nicht in Wertpapieren angelegter Rest des Sondervermögens ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 12 Abs. 2, 24 Abs. 7 und 34 Abs. 1 und 3 nach Weisung des Bundesministers für Wirtschaft zu verwenden. Mit der Verwendung erlischt das Sondervermögen.

(2) Wird der nicht in Wertpapieren angelegte Rest des Sondervermögens gemäß § 34 Abs. 3 zur Deckung eines nach § 34 Abs. 2 festgestellten Fehl-

betrages verwendet, erlischt das Sondervermögen mit der Übertragung der Restbestände auf das Kreditinstitut.

TEIL III

Steuerliche Begünstigung bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 36

(1) Unternehmen des Kohle- und Eisenerzbergbaus, der eisenschaffenden Industrie und der Energiewirtschaft, die ihren Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können für diejenigen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1954 ganz oder zum Teil angeschafft oder hergestellt werden, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen:

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt fünfzig vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt dreißig vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach Absatz 1 ist, daß

1. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich der Steigerung der Kohle- oder Eisenerzförderung, der Eisen- oder Stahlerzeugung einschließlich der Eisen- oder Stahlmaterialerzeugung oder der Energieerzeugung oder Energieverteilung zu dienen bestimmt und geeignet sind,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter volkswirtschaftlich förderungswürdig ist,
3. Beträge in Höhe der Abschreibungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinn von Ziffer 1 unverzüglich verwendet werden und
4. die oberste Landesbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 bescheinigt hat.

TEIL IV

Wiederherstellung geordneter Preisverhältnisse

§ 37

§ 1 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) erhält folgenden Satz 3:

„Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Veränderung der Preise nur zu dem Zweck erfolgt, um auf dem Markt bestehende offensichtliche Mißstände zu beseitigen, ohne daß dadurch der gesamte Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung ungünstig beeinflußt wird."

TEIL V

§ 38

Durchführungsbestimmungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in den §§ 7, 10, 33 und 34 vorgesehenen Rechtsverordnungen,
2. zur Durchführung von Teil I dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Aufbringung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar
   a) über die Abgrenzung der Aufbringungspflicht und der Befreiungen,
   b) über die Abgrenzung des Inhalts der Bemessungsgrundlage,
   c) über die Durchführung des Aufbringungsverfahrens,
3. zur Durchführung von Teil III dieses Gesetzes Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen, insbesondere über
   a) die nähere Abgrenzung der steuerbegünstigten Unternehmen,
   b) die nähere Abgrenzung der steuerbegünstigten Anlagen,
   c) den Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach § 36 und über die Rechtsfolgen einer nicht dem § 36 Abs. 2 Nr. 3 entsprechenden Verwendung der Abschreibungen.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 7. Januar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) wird wie folgt geändert:

Im § 24 Abs. 2 werden die Worte „von sechs Monaten" gestrichen und durch die Worte „von einem Jahr" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. September 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Verordnung über die Errichtung von Bundesdienststrafkammern.

Vom 5. Januar 1952.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 der Reichsdienststrafordnung [vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71)] in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 306) — Bundesfassung — und des Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 883) wird verordnet:

§ 1

Folgende Bundesdienststrafkammern werden errichtet:

1. Bundesdienststrafkammer Ansbach
   für die bayerischen Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken;
2. Bundesdienststrafkammer Bremen
   für die freie Hansestadt Bremen, die niedersächsischen Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade und den Verwaltungsbezirk Oldenburg;
3. Bundesdienststrafkammer Dortmund
   für die nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster;
4. Bundesdienststrafkammer Düsseldorf
   für die nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Köln;
5. Bundesdienststrafkammer Frankfurt a. M.
   für das Land Hessen;
6. Bundesdienststrafkammer Hamburg
   für die Hansestadt Hamburg;
7. Bundesdienststrafkammer Hannover
   für das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade und des Verwaltungsbezirks Oldenburg;
8. Bundesdienststrafkammer Karlsruhe
   für das Land Baden und den Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden;
9. Bundesdienststrafkammer Mainz
   für das Land Rheinland-Pfalz;
10. Bundesdienststrafkammer München
    für die bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben und den Landkreis Lindau;
11. Bundesdienststrafkammer Schleswig
    für das Land Schleswig-Holstein;
12. Bundesdienststrafkammer Stuttgart
    für das Land Württemberg-Baden ohne den Landesbezirk Baden und für das Land Württemberg-Hohenzollern.

§ 2

(1) Folgende Bundesdienststrafkammern haben nach § 35 Abs. 4 einen gemeinsamen Vorsitzenden:

a) die Bundesdienststrafkammern Frankfurt a. M. und Ansbach,

b) die Bundesdienststrafkammern München und Stuttgart,

c) die Bundesdienststrafkammern Dortmund und Bremen,

d) die Bundesdienststrafkammern Mainz und Karlruhe,

e) die Bundesdienststrafkammern Hamburg, Hannover und Schleswig.

(2) Die Vorsitzenden der Bundesdienststrafkammern und ihre Stellvertreter haben den dienstlichen Wohnsitz in Frankfurt a. M.

§ 3

(1) Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsstellen der Bundesdienststrafkammern führt der Vorsitzende der Bundesdienststrafkammer Frankfurt a. M.

(2) Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Bundesdienststrafkammern führt der Präsident des Bundesdienststrafhofs.

(3) In zweiter und letzter Stufe steht die Aufsicht dem Bundesminister des Innern zu.

Bonn, den 5. Januar 1952.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 87/51 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen PR Nr. 79/50 und der Verordnung PR Nr. 21/51 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Preisverordnung vom 21. Dezember 1950 für das Revier Niedersachsen und für Oberbayerische Pechkohle. Vom 19. Dezember 1951	31. 12. 51	248	22. 12. 51
Verordnung über die Lieferung und den Bezug von Betonstahl (Verordnung Bau I/51). Vom 21. Dezember 1951	29. 12. 51	249	28. 12. 51
Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Gehalts- und Lohnverhältnisse. Vom 22. Dezember 1951	29. 12. 51	249	28. 12. 51
Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung Bau I/51 (Verordnung Bau I/1/51). Vom 7. Januar 1952	10. 1. 52	5	9. 1. 52
Verordnung PR Nr. 1/52 über die Anwendung von Tarifbestimmungen für den gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Vom 22. Dezember 1951	10. 1. 52	5	9. 1. 52

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4.00, für Teil II = DM 3.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln/Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.